

Besondere Geschäftsbedingungen BRZ-Rechnungswesen-Outsourcing

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen BRZ-Rechnungswesen-Outsourcing („BRZ-Rechnungswesen-AGB“) gelten für die Vereinbarung über Leistungen des Leistungsmoduls BRZ-Rechnungswesen-Outsourcing zwischen BRZ und dem Kunden (der „Rechnungswesen-Vertrag“).
- 1.2 Für den Rechnungswesen-Vertrag gelten ergänzend die Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen von BRZ (die „BRZ-AGB“), inklusive der Begriffsdefinitionen der BRZ-AGB.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1 Durch Abschluss des Rechnungswesen-Vertrags verpflichtet sich BRZ, gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung im vereinbarten Umfang für den Kunden Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzbuchhaltung des Kunden zu erbringen (die „Rechnungsdienstleistungen“).
- 2.2 Gegenstand und Umfang der BRZ vom Kunden übertragenen Rechnungsdienstleistungen ergeben sich abschließend aus dem Vertragsformular und der Preisliste BRZ-Rechnungswesen-Outsourcing mit Leistungsbeschreibung.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Für die Laufzeit und Kündigungsfrist des Servicevertrages (die „Servicedauer“) gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigungsfrist in den BRZ-AGB. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist durch den Kunden ist dieser verpflichtet, drei (3) Monatsumsätze aus dem Mittel der letzten zwölf (12) Monate an BRZ zu bezahlen, soweit BRZ keinen höheren bzw. der Kunde keinen niedrigeren Schaden nachweist.

4. DURCHFÜHRUNG DER RECHNUNGSDIENSTLEISTUNGEN

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle eingabefähigen oder für die ordnungsgemäße Durchführung der Rechnungsdienstleistungen erforderlichen Belege und Unterlagen sowie die von BRZ in zumutbarem Maß zusätzlich angeforderten Dokumente und Informationen (gemeinsam das „Kundendatenmaterial“) zur Durchführung der Rechnungsdienstleistungen richtig, vollständig und mit ausreichendem Vorlauf mittels der vorgegebenen Erfassungs- und Datenübertragungssysteme an BRZ zu übermitteln.
- 4.2 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 4.1 wird der Kunde BRZ über alle Umstände, Informationen und Vorgänge in Kenntnis setzen, die für die Durchführung der Rechnungsdienstleistungen von Bedeutung sein könnten.
- 4.3 BRZ wird vom Kunden überlassenes Kundenmaterial ordnungsgemäß behandeln und – soweit beauftragt – durch geschultes Personal auf leistungsfähigen Datenverarbeitungssystemen zur Erstellung von Standard-Auswertungen (die „Auswertungen“) verarbeiten.
- 4.4 Von BRZ erstellte Auswertungen werden online zur Einsicht und zum Download durch den Kunden bereitgestellt.
- 4.5 BRZ übernimmt keine Vertretung des Kunden gegenüber Behörden oder Gerichten. Für Überwachung und Einhaltung behördlicher und gerichtlicher Fristen ist der Kunde vollständig selbst verantwortlich. BRZ ist nicht verpflichtet, für den Kunden fristwahrende Handlungen vorzunehmen, für den Kunden gültige Fristen zu prüfen oder den Kunden auf einen drohenden Fristenablauf hinzuweisen.
- 4.6 Änderungen der Unternehmensstruktur des Kunden wird dieser BRZ unverzüglich schriftlich mitteilen. Sind infolge der Änderung der Unternehmensstruktur zusätzliche Aufwendungen erforderlich, um die Rechnungsdienstleistungen vertragsgemäß erbringen zu können, ist der Kunde

verpflichtet, BRZ diese Aufwendungen zu ersetzen.

- 4.7 Von BRZ im Rahmen der Vertragsdurchführung gestellte oder verwendete organisatorische Unterlagen, Systeme, Programme und Vordrucke verbleiben im Verhältnis zu dem Kunden stets Eigentum von BRZ. Der Kunde erhält Rechte daran nur, soweit dies schriftlich vereinbart wurde.
 - 4.8 BRZ ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erbringung von Rechnungsdienstleistungen zu beauftragen.
- ## 5. SCHULUNGEN
- 5.1 Beauftragte Schulungen werden durch BRZ in dem vereinbarten Umfang erbracht. Die nähere Ausgestaltung von Schulungen bleibt BRZ vorbehalten.
 - 5.2 Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien werden Schulungen in Form von Webschulungen/Webinars erbracht, an denen über das Internet teilgenommen werden kann. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Internetverbindung, Software und Hardware, die zur Teilnahme an der Schulung benötigt werden.
 - 5.3 Falls Schulungen vor Ort durchgeführt werden sollen, gehen Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten zu Lasten des Kunden.
 - 5.4 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Teilnehmer an dem vereinbarten Tag zur vereinbarten Uhrzeit an der Schulung teilnehmen. BRZ ist nicht verpflichtet, eine weitere Schulung anzubieten oder die Schulung zu wiederholen, wenn Teilnehmer nicht an der Schulung teilnehmen.

6. PREISE

- 6.1 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung gelten die bei Abschluss des Rechnungswesen-Vertrags gültigen Preise gemäß der Preisliste des Leistungsmoduls BRZ-Rechnungswesen-Outsourcing.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich zur monatlichen Zahlung.

7. NUTZUNG DES KUNDENMATERIALS

- 7.1 Der Kunde räumt BRZ mit Überlassung des Kundenmaterials das auf die Laufzeit beschränkte, nicht-ausschließliche und unwiderrufliche Recht ein, das Kundenmaterial zur Erbringung der Rechnungsdienstleistungen zu nutzen. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht, das Kundenmaterial zu kopieren und zu verarbeiten und umzugestalten, insbesondere durch die von BRZ eingesetzten Computerprogramme.
- 7.2 BRZ kann die ihr am Kundenmaterial eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen oder durch Dritte für sich wahrnehmen lassen.
- 7.3 Der Kunde sichert zu, dass er die erforderlichen Rechte hat, um das Kundenmaterial nach Maßgabe des Rechnungswesen-Vertrags an BRZ zu überlassen und wird BRZ von allen Ansprüchen Dritter und behördlichen Sanktionen freistellen, welche aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung und Verarbeitung des Kundenmaterials gegenüber BRZ geltend gemacht oder BRZ auferlegt werden.
- 7.4 Der Kunde ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit des an BRZ überlassenen Kundenmaterials, der bestehenden Buchführung des Kunden sowie für die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung des Kundenmaterials vollständig selbst verantwortlich. BRZ ist nicht verpflichtet, das Kundenmaterial oder die bestehende Buchführung auf Richtigkeit oder Vollständigkeit oder sonst inhaltlich oder darauf zu prüfen, ob deren vertragsgemäße Verwendung rechtlich zulässig ist. Insbesondere sind von BRZ erstellte Auswertungen nicht deswegen mangelhaft, weil sie auf unrichtigem oder unvollständigem Kundenmaterial beruhen oder deswegen ihrerseits unvollständig oder fehlerhaft sind.

8. RÜCKGABE DES KUNDENMATERIALS

- 8.1 BRZ wird ihr überlassenes Kundenmaterial, einschließlich physischer Kopien des Kundenmaterials nach Beendigung des Rechnungswesen-Vertrags und Aufforderung durch den Kunden an diesen zurückgeben.
- 8.2 Für nach dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung eingereichte Belege – auch wenn diese den Vertragszeitraum betreffen – ist BRZ von ihrer vertraglichen Leistungspflicht freigestellt. Die nach dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung anfallenden Kommunikationskosten sowie die im Fall von nachträglich eingereichten Belegen nachgewiesener Personalkosten sind vom Kunden nach Aufwand zu tragen.
- 8.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 8.1 ist der Kunde jederzeit während der Laufzeit des Rechnungswesen-Vertrags berechtigt, die Rückgabe des Kundenmaterials, einschließlich physischer Kopien des Kundenmaterials von BRZ zu verlangen. In diesem Fall ist BRZ von der Pflicht zur Erbringung der korrespondierenden Rechnungsdienstleistungen befreit. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt und gilt bis zur Beendigung des Rechnungswesen-Vertrags unverändert fort. Aufwände, die BRZ im Zusammenhang mit einer Rückgabe des Kundenmaterials während der Laufzeit des Rechnungswesen-Vertrags entstehen, sind vom Kunden zu ersetzen.
- 8.4 Ziffer 4.4 gilt für die Rückgabe des Kundenmaterials entsprechend.
- 8.5 Bei Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts ist BRZ berechtigt, dieses auch bezogen auf die Rückgabe des Kundenmaterials auszuüben.

9. ARCHIVIERUNG

- 9.1 BRZ wird für den Kunden erstellte Auswertungen während der Laufzeit des Rechnungswesen-Vertrags für die Dauer von drei (3) Geschäftsjahren des Kunden für diesen aufbewahren, längstens jedoch für achtundvierzig (48) Monate ab deren Erstellung und in keinem Fall länger als für die Dauer von (2) zwei Jahren nach Beendigung des Rechnungswesen-Vertrags. Nach Ablauf dieser Frist ist BRZ berechtigt, die Auswertungen von ihren Systemen zu löschen.
- 9.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist einen kostenpflichtigen Archivierungs-Datenträger bei BRZ zu bestellen.
- 9.3 Eine Löschung der Auswertungen durch BRZ vor Ablauf der in Ziffer 9.1 genannten Frist erfolgt nur, wenn der Kunde zugleich einen kostenpflichtigen Archivierungs-Datenträger mit den entsprechenden Auswertungen bei BRZ bestellt.
- 9.4 Alle handels- und steuerrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zu Buchführung und Aufbewahrung verpflichten ausschließlich den Kunden. Insbesondere ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass relevante Unterlagen ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden.

10. PRÜFUNGEN

- 10.1 BRZ wird Personen, die im Rahmen von Revisionen, Jahresabschlussprüfungen oder von Amts wegen angeordneter Prüfungen beim Kunden prüfend tätig sind, bei rechtzeitiger Ankündigung im Voraus während den Geschäftszeiten von BRZ Zugang zu dem von BRZ zur Erbringung von Rechnungsdienstleistungen betriebenen, ausgelagerten Rechenzentrum gewähren, soweit dies zur Prüfung beim Kunden erforderlich ist.
- 10.2 Der Kunde entbindet BRZ für die Zwecke dieser Prüfungen von der Pflicht zur Verschwiegenheit sowie der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung.
- 10.3 Der Kunde wird vertraglich sicherstellen, dass die von ihm zur Prüfung beauftragten Dritten schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet

werden und dies auf Anforderung durch BRZ nachweisen.

- 10.4 Das Prüfungsrecht gemäß Ziffer 10.1 besteht für zwei (2) Jahre ab Beendigung des Rechnungswesen-Vertrags fort.
- 10.5 BRZ überwacht das ausgelagerte Rechenzentrum und lässt einmal im Kalenderjahr eine interne oder externe Revision durchführen. Eine Kopie des Berichts dieser Revision wird BRZ dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung stellen.

11. MÄNGEL VON RECHNUNGSDIENSTLEISTUNGEN

- 11.1 BRZ wird die Rechnungsdienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes durchführen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachten Rechnungsdienstleistungen unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Erkannte sowie offensichtliche Mängel sind BRZ unverzüglich zumindest in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, gilt die Auswertung in Ansehung erkannter und offensichtlicher Mängel als genehmigt.
- 11.3 Ist eine von BRZ erbrachte Rechnungsdienstleistung mangelhaft und hat der Kunde dies vertragsgemäß angezeigt, wird BRZ die entsprechende Rechnungsdienstleistung einmalig wiederholen. Weitere Kosten fallen für den Kunden dafür nicht an.
- 11.4 Ist für die Beseitigung von Mängeln Kundenmaterial erforderlich, das BRZ nicht vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, dieses auf Anforderung durch BRZ zum Zweck der Mangelbeseitigung an BRZ zu überlassen.
- 11.5 BRZ ist für Fehler der Rechnungsdienstleistungen nicht verantwortlich, die
- a) auf fehlerhaftem, unvollständigem oder nicht- oder schwer lesbarem Kundenmaterial beruhen;
 - b) auf sonstigen fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des Kunden beruhen;
 - c) auf Doppelungen des Kundenmaterials beruhen; oder
 - d) schuldhaft durch den Kunden verursacht wurden.
- 11.6 Macht der Kunde Mängelansprüche gegenüber BRZ geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, BRZ die dadurch entstandenen Aufwände und Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Inanspruchnahme von BRZ nicht zu vertreten.
- 11.7 Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung verjähren bei Auswertungen nach Ablauf eines (1) Jahres ab Bereitstellung der Auswertung durch BRZ gemäß Ziffer 4.4). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen infolge von Mängeln der Rechnungsdienstleistungen.

12. VERFÜGBARKEIT

- 12.1 BRZ stellt sicher, dass die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten während des Nutzungszeitraums im Jahresmittel (24 h / 365 Tage) zu 99,5 % verfügbar sind.
- 12.2 Die Funktionalitäten gelten dabei als nicht verfügbar, wenn sie im Ganzen nicht nutzbar sind. Andernfalls gelten sie als verfügbar. Für die Messung der Verfügbarkeit ist der BRZ-Einwahlpunkt in Nürnberg maßgeblich.
- 12.3 Nutzungszeitraum ist von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr (MEZ) und Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr (MEZ) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen und mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen
- a) der Kunde die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt; oder
 - b) BRZ Wartungs- oder Pflegearbeiten oder Datensicherungen durchführt.

12.4 Außerhalb des Nutzungszeitraums ist BRZ berechtigt, die Software und/oder Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen (Wartungsfenster).

Im Ausnahmefall, z. B. bei Gefahr in Verzug, kann BRZ auch innerhalb des Nutzungszeitraums Wartungsarbeiten durchführen. Ein Anspruch auf

Gewährleistung oder Schadensersatz besteht in diesem Zeitraum nicht.

13. HAFTUNG

13.1 Für die Haftung von BRZ im Zusammenhang mit den Rechnungsdienstleistungen gelten die BRZ-AGB.